

VB VereinsBrief

Steuern · Recht · Vereinsmanagement



Ihr Plus im Netz: vb.iww.de
Online | Mobile | Social Media

11 | 2025

Kurz informiert

Spenden an ausländische Organisationen: Abzug nur noch über ZER.....	1
OLG Karlsruhe: Ist die liquidationslose Löschung eines Vereins möglich?.....	1
Gerichtsstandsvereinbarung kann durch Satzung geregelt werden.....	2
In eigener Sache: VB-Webinar im IV. Quartal 2025	2

Umsatzsteuer

BFH stellt klar: Selbstständige Lehrer teilen umsatzsteuerlich das Schicksal der Bildungseinrichtung.....	3
--	----------

Gemeinnützigkeit

Verluste im steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb (Teil 3): Welche Arten von Verlustverrechnung sind zulässig?.....	8
--	----------

Vereinsrecht

Seit MoPeG attraktiver: Wann Vereine auf die Eintragung ins Vereinsregister verzichten können.....	11
---	-----------

Haftungsrecht

OLG Brandenburg entscheidet zu Sportunfällen: Wann haften Verein oder Trainer?.....	15
--	-----------

Praxisfall

Ist die finanzielle Unterstützung einzelner Sportler gemeinnützigskonform?.....	20
--	-----------

„Sie erhalten das nötige Wissen sowie praxisorientierte Tipps und Gestaltungshinweise zu besonderen Beschäftigungsformen. So können Sie einer Lohnsteuer- oder Sozialversicherungsprüfung gelassen entgegensehen.“ **Alexandra Hecht**



IWW-Webinar Spielregeln für besondere Beschäftigungsverhältnisse

Aushilfen, Saisonarbeitnehmer, Schüler und Studenten und vieles mehr

Arbeitgeber tappen oft bei besonderen Beschäftigungsformen in Fallen, meist wegen fehlerhafter rechtlicher Ausgestaltung, Missachtung von Sondergesetzen oder falscher sozialversicherungsrechtlicher Einordnung. Wer weiß, wo diese Fallen lauern, kann sich optimal vorbereiten. In diesem Webinar stellt Rechtsanwältin Alexandra Hecht die aktuellen Spielregeln vor. So sind Arbeitgeber und ihre Berater auf dem neuesten Stand und können der Prüfung gelassen entgegensehen.

Themen

- Altersteilzeit
- Arbeit auf Abruf
- Berufsausbildungsverhältnis
- Freie Mitarbeit
- Scheinselbstständigkeit
- Teilzeitarbeit
- Befristetes Arbeitsverhältnis
- Praktikum
- Leiharbeit und Arbeitnehmerüberlassung

Referentin

Alexandra Hecht, Rechtsanwältin | Fachanwältin für Arbeitsrecht | Senior Partnerin bei der dhpg, Bornheim

Teilnehmerkreis

Ärzte, Rechtsanwälte, Steuerberater, Unternehmer

Termin

03.12.25 | 09:30 – 11:30 Uhr

Teilnahmegebühr

159,00 €, zzgl. USt.

Buchungs-Nr. 1231

**Anmeldung und
Programm
unter iww.de/s14337**

► Spendenrecht

Nachweis des Spendenabzugs an ausländische Organisationen nur noch über ZER

| Das FinMin Schleswig-Holstein hat sich dazu geäußert, welche Voraussetzungen erfüllt sein müssen, damit Spenden an ausländische Organisationen im Jahr 2025 als Sonderausgaben steuerlich abzugsfähig sind. |

Eintrag im Zuwendungsempfängerregister erforderlich

Hintergrund | Bei Zuwendungen an ausländische Organisationen war nach der bis 2024 geltenden Rechtslage der Spender verpflichtet, die Voraussetzungen der Gemeinnützigkeit der ausländischen Organisation im Rahmen seiner Steuererklärung nachzuweisen. Dazu musste er auf Verlangen des Finanzamts, geeignete Unterlagen einreichen. Ab 2025 liegt die Prüfung der gemeinnützigsrechtlichen Voraussetzungen ausländischer Zuwendungsempfänger beim Bundeszentralamt für Steuern (BZSt).

Der Spender erhält den Sonderausgabenabzug nur dann, wenn ihm der Empfänger der Zuwendung eine Zuwendungsbestätigung ausstellt. Ab 2025 dürfen ausländische Zuwendungsempfänger das nur noch tun, wenn sie im Zuwendungsempfängerregister (ZER) eingetragen sind (§ 50 Abs. 1 S. 3 EStDV). Die Prüfung zur Aufnahme in das Zuwendungsempfängerregister übernimmt ausschließlich das BZSt. Der Antrag auf Aufnahme in das ZER kann dort online gestellt werden. Das Finanzamt prüft bei Zuwendungsbestätigungen von ausländischen Empfängern jetzt nur noch, ob die auf der Zuwendungsbestätigung angegebene Organisation im ZER eingetragen sind. Fehlt der Eintrag, ist die Zuwendung nicht abzugsfähig (FinMin Schleswig-Holstein, Schreiben vom 30.04.2025, Az. VI 302 – S 2223-717, Abruf-Nr. [250848](#)).

► Vereinsrecht

Wann ist die liquidationslose Löschung eines eingetragenen Vereins möglich?

| Teilweise wird die Auffassung vertreten, dass bei einem vermögenslosen Verein keine Liquidation nach den Vorschriften der §§ 47 bis 53 BGB erfolgen muss. Das OLG Karlsruhe ist davon ein Stück weit abgerückt und hat in einer aktuellen Entscheidung Klarstellungen zum Zeitpunkt der Vermögenslosigkeit und der Pflicht zum Gläubigeraufruf getroffen. |

OLG Karlsruhe äußert sich zur Anwendung von §§ 47 bis 53 BGB

Grundsätzlich gilt: Nach § 76 Abs. 1 S. 2 BGB muss die Beendigung des Vereins nach der Liquidation zum Vereinsregister angemeldet werden. Nach § 50 Abs. 1 BGB ist die Auflösung des Vereins durch die Liquidatoren verbunden mit einer Aufforderung an die Gläubiger, ihre Ansprüche anzumelden.

Teile von Rechtsprechung und Literatur vertreten die Auffassung, dass die Bekanntgabe der Auflösung und der Gläubigeraufruf im Falle der Vermögenslosigkeit nicht erforderlich ist, weil dadurch nur unnötige Kosten entstünden. Nach Auffassung des OLG Karlsruhe kann ein Verein im Register aber nicht liquidationslos gelöscht werden, wenn beim Auflösungsbeschluss noch Vermögen vorhanden war, und die Vermögenslosigkeit erst später eingetreten ist. Es kommt dabei auf den Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses durch die

Mitgliederversammlung an. Hatte der Verein da noch Vermögen und wurde erst später vermögenslos, weil er daraus bestehende Verpflichtungen bedient hat, kann die Liquidation nicht entfallen. In diesem Fall ist auch der Gläubigeraufruf nach § 50 BGB unverzichtbar. Er kann nicht durch die Versicherung des Liquidators ersetzt werden, ihm seien keine (über die erfüllten hinausgehenden) Forderungen gegenüber dem Verein bekannt. Der Gläubigeraufruf – so das OLG – bezweckt nämlich gerade, dass sich Gläubiger melden können, deren Forderungen nicht bekannt sind. Ist bei Auflösung des Vereins noch Vermögen vorhanden, kann das Vereinsvermögen vorrangig für den Gläubigeraufruf und der sodann verbleibende Betrag für die Befriedigung der Gläubiger eingesetzt werden. Geht der Liquidator nicht so vor, nimmt er in Kauf, für einen späteren Gläubigeraufruf eigene Mittel einsetzen zu müssen, wenn er eine Löschung des Vereins erreichen will (OLG Karlsruhe, Beschluss vom 04.09.2025, Az. 19 W 47/25 (Wx), Abruf-Nr. [250849](#)).

► Prozessrecht

Gerichtsstandsvereinbarung kann durch Satzung geregelt werden

| Vereine können durch eine satzungsmäßige Gerichtsstandsvereinbarung bestimmen, welches Gericht im Fall von Rechtsstreitigkeiten zuständig ist. Das BayObLG hat bestätigt, dass eine derartige Vereinbarung bei Kaufleuten und juristischen Personen des öffentlichen Rechts eine ausschließliche Zuständigkeit für das Gericht am Sitz des Vereins begründen kann (§§ 38 bis 40 ZPO). Das war im behandelten Fall von Belang, weil es um einen Verein ging, der die Interessen von Franchiseunternehmen vertrat. |

Bayerisches
Oberstes Landes-
gericht entscheidet
zu Franchiseverein

Hintergrund | Gesetzlich bestimmt sich der Gerichtsstand eines eingetragenen Vereins in der Regel nach dessen Sitz (§ 17 Abs. 1 ZPO). Der Sitz muss in der Satzung festgelegt sein (§ 57 BGB). Fehlt eine satzungsmäßige Bestimmung, ist der Verwaltungssitz maßgeblich; also der Ort, an dem die wesentlichen Entscheidungen getroffen und umgesetzt werden. In der Praxis spielt für Vereine die Festlegung des Gerichtstands in der Satzung aber (anders als im BayObLG-Fall) in der Regel keine Rolle, weil ihre Mitglieder keine Kaufleute oder juristische Personen des öffentlichen Rechts sind. Bei nur in Deutschland tätigen Vereinen ist eine satzungsmäßige Gerichtsstandsvereinbarung deswegen meist nicht notwendig, weil nach § 22 ZPO für Klagen zwischen Vereinsmitgliedern und dem Verein grundsätzlich das Gericht am Sitz des Vereins zuständig ist (BayObLG, Beschluss von 28.04.2025, Az. 101 AR 41/25, Abruf-Nr. [248385](#)).

► Webinar am 25.11.

Update „Vereinsbesteuerung aktuell“

| Nicht nur das Steueränderungsgesetz wirft seinen Schatten voraus. Auch Rechtsprechung und Finanzverwaltung haben Neues zum Thema „Vereinsbesteuerung“ produziert. Wolfgang Pfeffer nimmt das zum Anlass, Ihnen am 25.11.2025 ein zweistündiges Update zu geben. Mehr zum Webinar finden Sie hier <https://www.iww.de/webinar/recht-und-steuern-im-verein>. |



WEBINAR
am 25.11. mit
Wolfgang Pfeffer

UMSATZSTEUER

BFH stellt klar: Selbstständige Lehrer teilen steuerlich das Schicksal der Bildungseinrichtung

| Die Umsatzsteuerbefreiung für Schul- und Bildungsleistungen nach § 4 Nr. 21 UStG spielt im Bildungsbereich eine wichtige Rolle. Sie umfasst sowohl die Bildungseinrichtung selbst also, auch ihre selbstständigen Lehrkräfte als Subunternehmer. Der BFH hat sich eingehend mit der Frage beschäftigt, unter welchen Voraussetzungen diese Steuerbefreiung für selbstständige Lehrkräfte greift. VB stellt Ihnen die Entscheidung vor. |

Die Bedeutung der Befreiungsregelung

Befreit sind nach dieser Regelung – bei Vorliegen einer entsprechenden behördlichen Bescheinigung – zunächst die Bildungsträger selbst. Das gilt insbesondere für den Bereich der beruflichen Bildung und Schulen in privater Trägerschaft. Damit die Bildungsträger wegen des durch die Steuerbefreiung fehlenden Vorsteuerabzugs nicht mit der Vorsteuer aus den Rechnungen selbstständiger Lehrkräfte belastet sind, befreit § 4 Nr. 21 Buchst. b Doppelbuchst. bb UStG auch diese Lehrkräfte von der Umsatzsteuer.

Eine Bildungseinrichtung kann aber auch selbst ein „selbstständiger Lehrer“ sein. Es kommt hier nämlich nicht auf die Rechtsform an. Auf diese Weise sind z. B. die Leistungen von Bildungseinrichtungen befreit, die ergänzenden Unterricht für staatliche Schulen anbietet. Das gilt z. B. für Kunst- oder Umweltprojekte, die entsprechende Angebote an öffentlichen Schulen machen.

Der Fall vor dem BFH

Im Fall vor dem BFH ging es um eine selbstständige Fahrlehrerin, die an einer nach § 4 Nr. 21 Buchst. a Doppelbuchst. bb UStG befreiten Weiterbildungseinrichtung praktischen Fahrunterricht durchführte. Das Finanzamt war der Auffassung, dass es sich dabei um keine unmittelbar dem Schul- und Bildungszweck dienende Unterrichtsleistung i. S. v. § 4 Nr. 21 Buchst. b UStG handelte. Die Fahrlehrerin habe die Leistungen nämlich nicht unmittelbar erbracht. Sie habe mit den ihr von der Weiterbildungseinrichtung zugewiesenen Fahrschülern keinen eigenen Fahrschulvertrag geschlossen und somit ihre Leistung ausschließlich gegenüber der Weiterbildungseinrichtung erbracht, nicht „unmittelbar“ gegenüber den Fahrschülern.

Das reiche nicht aus, um die Leistung als unmittelbar dem Schulzweck dienend anzusehen. Außerdem sei Fahrunterricht als „spezialisierter Unterricht“, kein Schul- und Hochschulunterricht.

Die Entscheidung des BFH

Der BFH gab dagegen der Fahrlehrerin Recht. Ihre Leistungen seien umsatzsteuerbefreit – wenn nicht nach der deutschen Regelungen, dann nach Art. 132 Abs. 1 Buchst. i Mehrwertsteuer-Systemrichtlinie (MwStSystRL), der

§ 4 Nr. 21 UStG
befreit zunächst
die Bildungsträger
selbst

Wer ist ein
„Bildungsträger“?

Unterfällt
Fahrunterricht
§ 4 Nr. 21c UStG?

Finanzamt verneint
„Schulunterricht“-
Eigenschaft

BFH überstimmt
den Fiskus

die Vorgaben für die Auslegen der deutschen Befreiungsregelung liefert (BFH, Urteil vom 15.05.2025, Az. V R 23/24, Abruf-Nr. [250700](#)).

Die deutsche Umsatzsteuerbefreiungsregelung

Nach § 4 Nr. 21 Buchst. b Doppelbuchst. bb UStG sind die unmittelbar dem Schul- und Bildungszweck dienenden Unterrichtsleistungen selbstständiger Lehrer an privaten Schulen und anderen allgemein- oder berufsbildenden Einrichtungen von der Umsatzsteuer befreit, soweit diese die Voraussetzungen des § 4 Nr. 21 Buchst. a UStG erfüllen. Die Voraussetzungen des § 4 Nr. 21 Buchst. a UStG liegen insbesondere vor, wenn die zuständige Landesbehörde bescheinigt, dass die Einrichtungen Schulunterricht, Hochschulunterricht, Ausbildung, Fortbildung oder berufliche Umschulung erbringen (§ 4 Nr. 21 Buchst. a Doppelbuchst. bb UStG).

Die Umsatzsteuerbefreiung des Bildungsträgers gilt damit auch für dessen selbstständige Lehrkraft als Subunternehmer.

EU-rechtliche Grundlage

Eine Befreiungsregelung für Lehrkräfte findet sich auch in Art. 132 Abs. 1 Buchst. j der MwStSystRL. Danach ist „von Privatlehrern erteilter Schul- und Hochschulunterricht“ umsatzsteuerfrei.

Nach Auffassung des BFH hat aber die Steuerbefreiung für selbstständige Lehrer in § 4 Nr. 21 Buchst. b Doppelbuchst. bb UStG ihre unionsrechtliche Grundlage nicht in dieser Regelung, sondern in Art. 132 Abs. 1 Buchst. i MwStSystRL. § 4 Nr. 21 Buchst. b UStG kann nicht als Umsetzung von Art. 132 Abs. 1 Buchst. j MwStSystRL betrachtet werden. Denn der dort genannte Begriff „Privatlehrer“ ermöglicht keine Steuerfreiheit für Leistungen, die ein Lehrer als selbstständige Lehrkraft im Rahmen der von einer dritten Einrichtung angebotenen Lehrveranstaltung erbringt.

Nach Art. 132 Abs. 1 Buchst. j) befreien die Mitgliedstaaten die Erziehung von Kindern und Jugendlichen, den Schul- und Hochschulunterricht, die Aus- und Fortbildung sowie die berufliche Umschulung und damit eng verbundene Dienstleistungen und Lieferungen von Gegenständen durch Einrichtungen des öffentlichen Rechts, die mit solchen Aufgaben betraut sind, oder andere Einrichtungen mit von dem betreffenden Mitgliedstaat anerkannter vergleichbarer Zielsetzung von der Steuer.

Diese Steuerbefreiung hängt von zwei Voraussetzungen ab, die beide erfüllt sein müssen:

- Die Art der erbrachten Leistung (Erziehung, Unterricht, Aus- und Fortbildung und Umschulung) und
- die Person des leistenden Unternehmers (Einrichtungen des öffentlichen Rechts und vergleichbare anerkannte Einrichtungen).

§ 4 Nr. 21 Buchst. b Doppelbuchst. bb UStG – so der BFH – hält mit seiner Verweisung auf § 4 Nr. 21 Buchst. a UStG den unionsrechtlich vorgegebenen Regelungsrahmen ein, er bildet also die unionsrechtliche Steuerbefreiung korrekt ab.

Ist § 4 Nr. 21 b
Doppelbuchst. bb
einschlägig ...

... oder eine
Befreiungsregelung
aus der
MwStSystRL?

Zwei Bedingungen
für Steuerbefreiung

Die Rechtsprechung legt den Begriff „Schul- und Hochschulunterricht“ eng aus. Darunter ist ein integriertes System der Vermittlung von Kenntnissen und Fähigkeiten zu verstehen, das sich auf ein breites und vielfältiges Spektrum von Stoffen sowie auf die Vertiefung und Entwicklung dieser Kenntnisse und Fähigkeiten bezieht. Diese Ausbildung muss je nach Fortschritt und Spezialisierung der Lernenden ein Stufensystem (z. B. in Form von Jahrgangsstufen oder Semestern) bilden (EuGH, Urteil vom 21.10.2021, Rs. C-373/19, Abruf-Nr. [225477](#)).

Für die Einzelleistungen selbstständiger Lehrer wäre das problematisch, weil sie ja regelmäßig nur Teilleistungen innerhalb eines solchen breiten Unterrichtsangebots erbringen. Der BFH ordnet deren Steuerbefreiung aber anders ein.

Selbstständige Lehrer erbringen „eng verbundene Dienstleistungen“

Diese Anforderung ist nämlich nach Auffassung des BFH für selbstständige Lehrer an begünstigten Einrichtungen nicht verlangt. Ihre Leistungen sind nämlich „eng verbundene Dienstleistungen“ und kein eigenständiger Unterricht. Eine solche eng verbundene Dienstleistung liegt dann vor, wenn sie es ermöglicht, dass die Schüler unter den bestmöglichen Bedingungen in den Genuss des von den Zieleinrichtungen erteilten Unterrichts kommen. Dabei ist es nicht erforderlich, dass die mit dem Unterricht verbundenen Dienstleistungen unmittelbar gegenüber den Schülern erbracht werden, wie der EuGH zu einer Lehrergestellung entschieden hat (EuGH, Urteil vom 14.06.2007, Rs. C 434/05, Abruf-Nr. [250841](#)).

Wenn aber die Lehrergestellung als eng verbundene Dienstleistung steuerfrei ist, gilt das – so der BFH – erst recht auch für die Erbringung entgeltlicher Unterrichtsdienstleistungen eines selbstständigen Lehrers gegenüber dieser Unterrichtseinrichtung. Denn der Lehrer, der die Aufgabe der Unterrichtserteilung übernimmt, sorgt aufgrund der hier bestehenden Leistungsidentität dafür, dass die Schüler unter den bestmöglichen Bedingungen in den Genuss des von den Zieleinrichtungen erteilten Unterrichts kommen.

Unerlässlichkeits-Kriterium aus MwStSystRL ist erfüllt

Auch das zusätzliche Kriterium der Unerlässlichkeit (Art. 134 Buchst. a MwStSystRL) ist nach Auffassung des BFH erfüllt. Dafür spricht bereits die Freiheit des Organisationsmodells, die es der Unterrichtseinrichtung ermöglichen muss, ihre Leistungen steuerfrei unter Einsatz selbstständig tätiger Lehrer erbringen zu können, ohne dass dies durch das Entstehen einer nicht abzugsfähigen Vorsteuer für die Leistung des selbstständig tätigen Lehrers beeinträchtigt wird.

Darum ist das
MwStSystRL-
Kriterium ...

... „Art der erbrachten
Leistung“ im
konkreten Fall erfüllt

Auch zusätzliches
Kriterium aus
Art. 134 a MwStSystRL
war erfüllt

Unternehmensbezogene Anforderungen-Kriterium ist auch erfüllt

Ein selbstständiger Lehrer i. S. v. § 4 Nr. 21 Buchst. b UStG erfüllt auch die unternehmensbezogenen Anforderungen des Art. 132 Abs. 1 Buchst. i MwStSystRL. Er ist eine Einrichtung im Sinne dieser Bestimmung. Der Einrichtungsbegriff umfasst auch natürliche Personen (EuGH, Urteil vom 07.09.1999, Rs. C 216/97).

Selbstständige Lehrer i. S. v. § 4 Nr. 21 Buchst. b UStG sind auch „andere Einrichtungen mit von dem betreffenden Mitgliedstaat anerkannter vergleichbarer Zielsetzung“. Unter welchen Voraussetzungen und nach welchen Modalitäten die vergleichbare Zielsetzung anerkannt werden kann, ist grundsätzlich Sache des nationalen Rechts der einzelnen Mitgliedstaaten. Insofern ist die deutsche Regelung des § 4 Nr. 21 Buchst. a Doppelbuchst. bb UStG EU-rechtskonform, wenn sich die Steuerbefreiung für den Unternehmer, der Unterrichtsleistungen anbietet, auch auf diejenigen Personen erstreckt, die für diesen Unternehmer den Unterricht tatsächlich erteilen.

Ein selbstständiger Lehrer erbringt eine unmittelbar dem Schul- und Bildungszweck dienende Unterrichtsleistung an einer berufsbildenden Einrichtung gemäß § 4 Nr. 21 Buchst. b Doppelbuchst. bb UStG demnach steuerfrei, wenn

- dieser Leistung ein zum Einrichtungsträger bestehendes Rechtsverhältnis zugrunde liegt und
- er die Schüler der Einrichtung persönlich unterrichtet.

Das Unmittelbarkeits-Kriterium

Das leistungsbezogene Merkmal „unmittelbar“ in § 4 Nr. 21 UStG bezieht sich nach Auffassung des BFH nicht auf den Inhalt der Leistungen, sondern beschreibt die Art und Weise, in der die Leistungen bei der Erfüllung des Schul- und Bildungszwecks der Einrichtung eingesetzt werden müssen. Danach dienen solche Leistungen unmittelbar dem Schul- und Bildungszweck, die ihn nicht nur ermöglichen, sondern ihn selbst bewirken.

Dafür ist ausreichend, dass die Leistung allein oder zusammen mit den Leistungen anderer Einrichtungen die Ausbildung ermöglicht, fördert, ergänzt oder erleichtert. Die Steuerfreiheit setzt nicht voraus, dass sich der Unternehmer dem Schüler gegenüber zivilrechtlich zur Ausführung dieser Leistungen verpflichtet.

Wichtig | Damit sind auch unterrichtergänzende Leistungen, wie sie von einer Vielzahl von Einrichtungen im Rahmen staatlichem Schulunterrichts erbracht werden, steuerbefreit. Auf den Umfang der Leistungen kommt es dabei nicht an. Es muss sich um kein „integriertes System der Vermittlung von Kenntnissen und Fähigkeiten“ handeln.

Vertragsbeziehung zum Unterrichteten ist nicht erforderlich

Für das leistungsbezogene Merkmal der Steuerbefreiung nach § 4 Nr. 21 Buchst. b UStG kommt es nicht darauf an, ob der Schüler oder eine für ihn handelnde Person umsatzsteuerrechtlich Empfänger der vom Lehrer erbrachten Unterrichtsleistung ist. Die Steuerbefreiung nach § 4 Nr. 21 Buchst. b UStG ist nicht auf Leistungen beschränkt, die auf Grundlage von zivilrechtlichen Verträgen zwischen Lehrer und Unterrichtetem erbracht werden.

Maßgebend ist vielmehr, welcher wirtschaftliche Erfolg mit der Leistung herbeigeführt werden soll. Nicht begünstigt wären also Leistungen, die nicht gegenüber der begünstigten Bildungseinrichtung erbracht und einen eigenständigen wirtschaftlichen Erfolg (als den des begünstigten Ausbildungsgangs) bezoeken.

Diese Bedingungen knüpft der BFH an die Umsatzsteuer befreitung ...

... selbstständiger Lehrkräfte

Leistungsbezogenes Merkmal aus § 4 Nr. 21 Buchst. b UStG ...

... erfordert keine Vertragsbeziehung von Lehrer und Schüler

Für den behandelten Fall bedeutet das: Der von der Fahrlehrerin persönlich erteilte, praktische Fahrunterricht kam den Fahrschülern der Weiterbildungseinrichtung unmittelbar zugute und hat die berufliche Weiterbildung dieser Fahrschüler im arbeitsteiligen Zusammenwirken mit der Weiterbildungseinrichtung ermöglicht und ergänzt. Für die Unmittelbarkeit i. S. v. § 4 Nr. 21 Buchst. b UStG ist nicht entscheidend, wer Leistungsempfänger und zivilrechtlicher Vertragspartner des Lehrers ist.

Mit ihrer Leistung bezweckte die Fahrlehrerin auch keinen eigenständigen wirtschaftlichen Erfolg gegenüber der Weiterbildungseinrichtung. Sie verfolgte im Leistungsverhältnis zu der Weiterbildungseinrichtung gerade keinen anderen Zweck als den Schul- und Bildungszweck gegenüber den Fahrschülern. Und die Weiterbildungseinrichtung erhielt durch die Unterrichtsleistungen keinen über die Ausbildung ihrer Fahrschüler hinausgehenden eigenständigen Vorteil.

Bildungsleistung muss den bescheinigten Zwecken dienen

Weil die Bildungsleistung selbstständiger Lehrer gegenüber den begünstigten Bildungseinrichtung eine eng verbundene Dienstleistung sein muss, muss sie sich mit den Schul- und Bildungszwecken, für den die Weiterbildungseinrichtung nach § 4 Nr. 21 Buchst. a Doppelbuchst. bb UStG von der zuständigen Landesbehörde anerkannt wurde, decken (Leistungsidentität). Regelmäßig ist das kein Problem, weil die Lehrkräfte ja gerade für diese Ausbildungsgänge eingesetzt werden.

Die Auffassung der Finanzverwaltung

Das BMF hat aktuell mit Schreiben vom 24.10.2025, [Az. III C 3 – S 7179/00054/001/094, Abruf-Nr. [250856](#)] den UStAE zu § 4 Nr. 21 UStG aktualisiert. Den Abschnitt 4.21.6. (Erteilung von Unterricht durch selbstständige Lehrer an Schulen und Hochschulen) hat sie dabei aber nur unwesentlich verändert.

Konsequenz für die Praxis

Das Urteil des BFH stellt klar, dass Unterrichtsleistungen, die für Einrichtungen erbracht werden, die nach § 4 Nr. 21 Buchst. a UStG umsatzsteuerbefreit sind, ebenfalls steuerfrei sind. Diese Befreiung ist weit gefasst und stellt keine besonderen Anforderungen an Art und Umfang des Unterrichts. Insofern ist der BFH großzügiger als die Finanzverwaltung im neuen UStAE.

Wichtig | Das Urteil bezieht sich auf die frühere Fassung des § 4 Nr. 21 UStG. § 4 Nr. 21 UStG ist durch das Jahressteuergesetz 2024 vom 02.12.2024 geändert worden. Der BFH hat aber ausdrücklich darauf hingewiesen, dass sich aus dieser Novellierung keine andere Bewertung ergibt.

Arbeitsteiliges
Zusammenwirken
zwischen Subunter-
nehmer ...

... und Weiter-
bildungseinrichtung
ermöglichte den
Lernerfolg

BMF hat Urteil im
UStAE noch nicht
umgesetzt

Urteil gilt auch
für aktuelle
Gesetzesfassung

GEMEINNÜTZIGKEIT

Verluste im steuerpflichtigen Geschäftsbetrieb (Teil 3): Verlustverrechnung zulässig?

| Bei gemeinnützigen Körperschaften müssen Verluste im steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb der Ausnahmefall bleiben. Die Frage eines Verlustvor- oder -rücktrags spielt deshalb keine große Rolle. Trotzdem gibt es hier Besonderheiten zu beachten. Teil 3 der VB-Beitragsreihe klärt die Einzelfragen zur Verlustverrechnung. |

Die vertikale Verlustverrechnung

Nach § 8 Abs. 1 KStG gelten für die Gewinnermittlung von Körperschaften die Regelungen des Einkommensteuergesetzes (EStG). Für die Verlustverrechnung gelten entsprechend die Vorschriften des § 10d EStG. Verluste, die in einem Jahr nicht mit positiven Einkünften verrechnet werden, können dann mit Gewinnen aus dem vorhergehenden Veranlagungszeitraum (VZ) verrechnet werden (Verlustrücktrag). Bleibt nach dieser Verrechnung noch ein Verlust, ist eine Verrechnung mit Gewinnen des vorvergangenen VZ möglich. Das gilt für Verluste bis zu einer Höhe von einer Mio. Euro.

Das gilt auch, wenn für diese Jahre bereits unanfechtbare Steuerbescheide bestehen. Diese werden dann entsprechend korrigiert.

Statt dieses Verlustrücktrags kann auf Antrag wahlweise auch ein zeitlich unbegrenzter Gewinnvortrag in die Folgejahre vorgenommen werden.

Wichtig | Anders als bei der Körperschaftsteuer ist bei der Gewerbesteuer lediglich ein Verlustvortrag möglich (§ 10a GewStG). Der Verlust kann also nur auf künftige Jahre vorgetragen werden.

Verlustabzug nur für den steuerpflichtigen Bereich

Bei gemeinnützigen und damit nur partiell steuerpflichtigen Körperschaften ist der Verlustausgleich auf den (einheitlichen) steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb beschränkt. Nicht möglich ist eine vertikale Verlustverrechnung also bei der Vermögensverwaltung und bei Zweckbetrieben. Bei Fortbestehen der Gemeinnützigkeit hat das steuerlich auch keine Folgen, weil die Überschüsse bzw. Gewinne anderer Jahre, die so gemindert werden könnten, ohnehin steuerfrei bleiben.

Anders bei Verlust oder Aufgabe der Gemeinnützigkeit. Hier wäre ein Verlustvortrag auf spätere VZ, deren Gewinne dann steuerpflichtig werden, von Bedeutung (s. u.).

Wichtig | Neben diesen ertragsteuerlichen Aspekten spielen Verluste in den steuerlichen Bereichen auch für die Bildung von freien Rücklagen nach § 62 Abs. 1 Nr. 3 AO eine Rolle. Bei der Ermittlung der Bemessungsgrundlage werden die steuerlichen Bereiche getrennt betrachtet. Eine Verrechnung von Gewinnen und Verlusten erfolgt nur innerhalb des jeweiligen Bereichs.

Für Vereine gelten die Verlustabzugsregelungen aus § 10d EStG

Gewerbesteuerlich ist nur ein Verlustvortrag möglich

Bei der Vermögensverwaltung und bei Zweckbetrieben ...

... scheidet die vertikale Verlustverrechnung aus

Wie dabei mit Verlustvor- und -rückträgen umzugehen ist, hat die Finanzverwaltung bisher nicht geklärt. Da die Bildung von Rücklagen bezogen auf die liquiden Mittelzuflüsse erfolgt, werden aber Verlustvor- und -rückträge wohl nicht zu berücksichtigen sein. Zudem sieht § 62 Abs. 1 Nr. 3 S. 2 AO eine Nachholung nicht ausgeschöpfter Beträge in den folgenden zwei Jahren vor.

Kein Verlustvortrag bei Unterschreitung der Umsatzfreigrenze

Bleiben die Umsätze des einheitlichen steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs unter der Freigrenze von 45.000 Euro (§ 64 Nr. 3 AO), sind die erzielten Gewinne körperschafts- und gewerbesteuerfrei. Die Rechtsprechung leitet aus dieser Steuerbefreiung die Folge ab, dass dabei erzielte Verluste nicht vortragsfähig sind, also den Gewinn im Folgejahr nicht mindern dürfen (FG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 03.07.1996, Az. 1 K 1291/94).

Umsätze müssen für Verlustabzug über 45.000 Euro liegen

Das FG begründet das damit, dass das vom Gesetzgeber mit der Umsatzfreigrenze bezweckten Vereinfachung der Besteuerung widersprechen würde. Außerdem würden dann Verluste bei dauerhafter Unterschreitung der Umsatzfreigrenze kumuliert werden können, weil sie mit den positiven Einkünften der Gewinnjahre nicht verrechnet werden könnten. Es erfolgt also keine gesonderte Feststellung eines verbleibenden Verlustabzugs bei Unterschritten der Besteuerungsgrenze.

Die horizontale Verlustverrechnung

Eine Verlustverrechnung zwischen verschiedenen Betrieben innerhalb des gleichen Jahres ist möglich, aber nur für den steuerpflichtigen Bereich relevant. Rechtsprechung und Finanzverwaltung sind sich darüber einig, dass für das Vorliegen eines Verlustes das Ergebnis des einheitlichen steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs ausschlaggebend ist (AEAO, Ziff. 4 zu § 55 Abs. 1 Nr. 1 AO; BFH, Urteil vom 14.12.2023, Az. V R 28/21, Abruf-Nr. [240817](#), und Beschluss vom 01.07.2009, Az. I R 6/08, Abruf-Nr. [093504](#); FG Hamburg, Urteil vom 05.12.2024, Az. 5 K 125/23, Abruf-Nr. [246725](#)).

Verlustverrechnung zwischen verschiedenen Geschäftsbetrieben ist möglich

Wichtig | Ausgeschlossen ist dagegen eine Verlustverrechnung zwischen dem steuerpflichtigen und den steuerbefreiten Bereichen.

Verlustverrechnung bei Wegfall der Gemeinnützigkeit

Bei Verlust oder Aufgabe der Gemeinnützigkeit kann es aber zu einem Sonderfall kommen: Vermögensverwaltung und Zweckbetrieb werden für die entsprechenden Jahre körperschaftsteuerpflichtig. Dann stellt sich die Frage, ob Verluste aus dem bis dahin steuerfreien Bereich mit Gewinnen aus dem schon vorher steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb verrechnet werden können.

Verluste aus bis dato steuerfreiem Bereich verrechnungsfähig?

Die Entscheidung des FG Hessen

Das FG Hessen hat das verneint. Es argumentiert, dass eine solche nachträgliche Verlustverrechnung wegen der fehlenden Gewinnerzielungsabsicht im Zweckbetrieb grundsätzlich ausscheidet, da kein einheitlicher wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb vorliegt, sondern zwei voneinander zu unterscheidende

Tätigkeitssphären. Primärer Anlass für die Entstehung der Aufwendungen im Zweckbetrieb sei nicht die Erzielung eines Gewinns, sondern die Verwirklichung des in der Satzung festgelegten ideellen Vereinszwecks (FG Hessen, Urteil vom 26.04.2012, Az. 4 K 2789/11, Abruf-Nr. [122255](#)).

Nach dieser Auffassung ist eine Verrechnung von Verlusten aus ehemaligen Zweckbetrieben mit Gewinnen aus steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben generell nicht möglich. Das gilt auch bei gleichartigen Tätigkeiten. Bei Sportvereinen gälte das etwa für Verluste aus dem Zweckbetrieb Sport (Amateursport) und dem steuerpflichtigen Sportbetrieb mit bezahlten Sportlern. Möglich ist lediglich eine Verrechnung von Verlusten und Gewinnen verschiedener ehemaliger Zweckbetriebe. Auch das setzt aber voraus, dass es sich um gleichartige Betriebe handelt.

BFH hat Entscheidung des FG Hessen kassiert

Der BFH hat das in der Revisionsentscheidung anders gesehen. Es sei hier zu unterscheiden zwischen dem Gewerbebetrieb nach § 15 Abs. 2 S. 1 EStG und dem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb steuerbegünstigter Körperschaften, der nach § 14 S. 2 AO ausdrücklich keine Gewinnerzielungsabsicht erfordert. Er sieht deswegen keine gesetzliche Grundlage für die Annahme, dass der Zweckbetrieb einer einstmais steuerbegünstigten Körperschaft nach dem Wegfall der Begünstigung zwingend in der steuerlich beachtlichen Sphäre bleiben muss (BFH, Urteil vom 15.01.2015, Az. I R 48/13, Abruf-Nr. [176202](#)).

Die konkreten steuerlichen Folgen aus dieser Auffassung hat der BFH aber offengelassen, d. h. er hat die Entscheidung darüber an die Vorinstanz zurückverwiesen. Deren Umsetzung ist nicht veröffentlicht.

FG Hessen hat
Verlustverrechnung
abgelehnt

BFH mit anderer
Sichtweise

Konkrete Umsetzung
ist nicht kommuniziert worden

Verlustvorträge bei Wechsel zur Gemeinnützigkeit

Ebenfalls nicht geklärt ist ein weiterer Fall: Eine Kapitalgesellschaft, die einen bilanziellen Verlustvortrag ausweist, erhält durch eine entsprechende Satzungsänderung die Gemeinnützigkeit. Relevant ist das auch in einem Sonderfall – nämlich bei Servicegesellschaften, die durch die 2020 neu eingeführte Regelung (§ 58 Abs. 3 AO) gemeinnützig sein können.

Wird eine bisher steuerpflichtige GmbH nach dieser Regelung in eine gemeinnützige Servicegesellschaft umgewidmet, stellt sich die Frage, wie mit Verlustvorträgen aus der Vergangenheit umzugehen ist. Die Finanzverwaltung hat sich zu dieser Fragestellung bisher nicht geäußert. Es handelt sich hier allerdings zunächst nur um eine rein bilanztechnische Frage, weil der Verlustvortrag in dem jetzt als Zweckbetrieb geführten Betrieb steuerlich ohne Folgen bleibt. Lediglich in dem sehr speziellen Fall, dass die gGmbH später die Gemeinnützigkeit wieder verliert oder aufgibt, wäre die Frage steuerlich von Belang.

Reine bilanztechnische Frage ohne akute steuerliche Auswirkung

WEITERFÜHRENDER HINWEIS

- Die Teile 1 und 2 der Beitragsreihe finden Sie in VB 9/2025, Seite 8 → Abruf-Nr. [50525697](#) und VB 10/2025, Seite 9 → Abruf-Nr. [50569612](#)



ARCHIV

Ausgaben 9 | 2025
und 10 | 2025

VEREINSREGISTER

Seit MoPeG attraktiver: Wann Vereine auf die Eintragung ins Vereinsregister verzichten können

| Der Verzicht auf die Rechtsfähigkeit – und damit der Eintragung ins Vereinsregister – wird von Vereinen gar nicht so selten in Erwägung gezogen. Gründe sind vorwiegend die Einsparung von Gebühren und der Wegfall des Aufwands für Anmeldungen zum Vereinsregister, vor allem bei Satzungsänderungen und Vorstandswahlen. Weil auch eine Rechtsänderung den nicht eingetragenen Verein attraktiver gemacht hat, klärt VB nachfolgend das Verfahren und die rechtlichen Folgen der Nichteintragung. |

MoPeG hat die Rechtslage geändert

Die oben erwähnte Rechtsänderung passierte im Personengesellschaftsrechtsmodernisierungsgesetz (MoPeG). Dort ist § 54 BGB an die bis dahin herrschende Rechtsprechung angepasst worden. Danach gelten für den nicht wirtschaftlichen tätigen nichtrechtsfähigen Verein die Vorschriften der §§ 24 bis 53 BGB. Das gilt insbesondere für die Haftungsregelungen der §§ 31 bis 31b BGB.

Ein wichtiger Grund, den Verein einzutragen, ist damit entfallen und der nichtrechtsfähige Verein damit attraktiver geworden.

Pesonengesellschaftsmodernisierungsgesetz hat 2024 Spielregeln geändert

Was bedeutet der Verzicht auf die Rechtsfähigkeit?

Die Möglichkeit, auf die Eintragung zu verzichten, ist im Rahmen der Vereinsautonomie jederzeit möglich. Zuständig für die Entscheidung darüber ist grundsätzlich die Mitgliederversammlung. Die frühere Rechtsauffassung war, dass mit dem Verzicht auf die Rechtsfähigkeit regelmäßig die Auflösung des Vereins einhergeht – zumindest, wenn die Satzung für diesen Fall die Fortführung des Vereins nicht ausdrücklich vorsieht.

Verzicht auf Rechtsfähigkeit führt nicht zur Auflösung des Vereins ...

Nach der neueren Rechtsauffassung ist der Verzicht auf die Rechtsfähigkeit eine Satzungsänderung (vgl. Reichert u. a., Handbuch des Vereins- und Verbandrechts, 15. Auflage 2024, Rz. 910 ff). Diese Auffassung entspricht auch dem durch das MoPeG von 2021 geänderten § 54 BGB. Dadurch wurde die körperschaftliche Struktur des nicht eingetragenen Vereins anerkannt. Er wird nicht mehr als BGB-Gesellschaft behandelt, wenn er nichtwirtschaftlich tätig ist.

... sondern ist wie eine Satzungsänderung zu handhaben

Beim Verzicht auf die Rechtsfähigkeit liegt damit lediglich eine Änderung der Rechtsform vor. Der Verein besteht mit allen Rechten und Pflichten fort.

Das Verfahren zum Verzicht auf die Rechtsfähigkeit

Da der Verzicht auf die Rechtsfähigkeit eine Satzungsänderung ist, gelten dafür die entsprechenden Vorschriften nach BGB bzw. Vereinssatzung.

Satzung muss geändert werden – mit welcher Mehrheitsbedingung?

Die Satzung muss also mit entsprechender Mehrheit geändert werden. Fehlt eine anderslautende Satzungsregelung, ist das nach § 33 Abs. 1 BGB eine Mehrheit von drei Viertel der bei der beschlußfassenden Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder.

Wichtig | Selbst wenn man der Rechtsauffassung folgen würde, dass hier eine Auflösung des Vereins mit anschließender Fortführung als nichtrechtsfähiger Verein vorläge, gilt nach § 44 BGB kein anderes Mehrheitserfordernis.

Ohne Satzungsregelung müssen drei Viertel ...

... der anwesenden Mitglieder zustimmen

Satzung muss geändert werden – mit welchem Wortlaut?

Die Satzungsänderung umfasst eine Streichung der Klausel, nach der der Verein eingetragen werden soll und den Wegfall des Zusatzes „e. V.“ im Vereinsnamen. Diese Änderung muss der Vorstand unter Vorlage des Versammlungsprotokolls (notariell) zum Vereinsregister anmelden.

Außerdem sollte die Mitgliederversammlung per Beschluss klarstellen, dass der Verein weitergeführt werden soll. Damit ist eine mögliche Rechtsunsicherheit ausgeräumt, die aufgrund einschlägiger Rechtsprechung noch bestehen kann. Da Satzungsänderungen nach § 71 Abs. 1 BGB erst mit der Eintragung wirksam werden, entfällt die Rechtsfähigkeit erst zu diesem Zeitpunkt – also nicht bereits mit der Beschlussfassung.

„e. V.“ muss aus Vereinsnamen entfernt und ...

Nach § 4 Abs. 2 Nr. 2 Vereinsregisterverordnung wird das Registerblatt geschlossen, wenn der Verzicht auf die Rechtsfähigkeit eingetragen ist. Es erfolgt aber zuvor die Eintragung der genannten Satzungsänderung.

... beim Vereinsregister angemeldet werden

Rückkehr zur Rechtsfähigkeit ist jederzeit möglich

Der Verein kann die Rechtsfähigkeit jederzeit wieder erhalten, wenn er die Satzung entsprechend ändert. Dann ist allerdings eine Neuanmeldung beim Vereinsregister erforderlich.

Vertragliche Bindungen leben wegen Gesamtrechtsnachfolge fort

Da der Verein durch den Verzicht auf die Eintragung nach dem o. g. Verfahren nicht aufgelöst wird, sondern nur seine Rechtsform ändert, bleiben auch alle vertraglichen Bindungen, die er eingegangen ist, bestehen (z. B. Arbeits- oder Mietverträge). Es gibt hier also grundsätzlich keinen besonderen Gestaltungsbedarf.

Arbeits- oder Mietverträge bleiben bestehen

Das gleiche gilt für die Amtszeiten von Vorstand und anderen Organträgern.

Wirtschaftliche Betätigung des Vereins als Risiko

§ 54 BGB stellt eingetragene und nicht eingetragene Vereine, deren Zweck nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist, rechtlich gleich. Da auch hier die von der Rechtsprechung entwickelten Grundsätze zum Nebenzweckprivileg gelten, schließt das nicht jede wirtschaftliche Betätigung aus. Es kommt dabei aber nicht auf die Satzungszwecke an, sondern auf den tatsächlichen Umfang der wirtschaftlichen Betätigung.

Es besteht also das Risiko, dass der nicht eingetragene Verein als wirtschaftlicher Verein bewertet wird und damit seine Haftungsprivilegien nach §§ 31 bis 31b BGB einbüßt.

Was macht nicht eingetragenen Verein zum wirtschaftlichen Verein?

Die Rechtsprechung hat in Hinsicht auf den erlaubten Umfang wirtschaftlicher Betätigung keine objektiven Größenkriterien festgelegt – weder absolut noch etwa auf das Verhältnis der Einnahmen bezogen. Der BGH vertritt die Auffassung, dass selbst eine umfangreiche gewerbliche Betätigung eines Idealvereins noch unter das Nebenzweckprivileg fallen kann (BFH, Urteil vom 04.06.1986, Az. I ZR 29/85).

Dennoch sollten Vereine mit umfänglicher wirtschaftlicher Betätigung bei einem Verzicht auf die Eintragung vorsichtig sein. Anders als der nicht eingetragene Verein ist der eingetragene Verein vor einem Verlust der Haftungsprivilegien grundsätzlich geschützt. Das Registergericht muss hier zunächst die Rechtsfähigkeit entziehen.

Entzug der Rechtsfähigkeit ändert Haftungssituation

Durch den Entzug der Rechtsfähigkeit ändert sich die Haftungssituation im Verein, weil er künftig als nichtrechtsfähiger Verein behandelt wird. Es entfällt die Organhaftung; die für den Verein Handelnden haften persönlich (Vertreterhaftung). Das gilt aber nicht rückwirkend. Insbesondere gibt es keine rückwirkende Durchgriffshaftung auf die Mitglieder persönlich, weil sie die Überschreitung des Nebenzweckprivilegs geduldet oder nicht verhindert haben (BGH, Urteil vom 10.12.2007, Az. II ZR 239/05, Abruf-Nr. [073954](#)).

Es ist also nicht ratsam, dass ein Verein der drohenden Amtslösung wegen einer wirtschaftlichen Ausrichtung seiner Tätigkeit durch Verzicht auf die Eintragung zuvorkommt. Verfügt das Registergericht also tatsächlich die Amtslösung, weil die wirtschaftlichen Tätigkeiten den erlaubten Umfang überschritten haben, kann der Verein immer noch mit entsprechenden organisatorischen Maßnahmen reagieren, um die Haftungsrisiken für Mitglieder und Vorstand zu minimieren, also z. B. wirtschaftliche Tätigkeiten in eine eigene Gesellschaft auslagern.

Die Kontofähigkeit des nicht eingetragenen Vereins

Dass ein nicht eingetragener Verein Inhaber eines Bankkontos sein kann, ist weitgehend anerkannt. Wegen der fehlenden Eintragung sind aber die Vertretungsbefugnisse unklar.

Deswegen lehnen es viele Banken nach wie vor ab, für einen nicht eingetragenen Verein ein Konto im eigenen Namen einzurichten. Vereine, die den Verzicht auf die Rechtsfähigkeit in Erwägung ziehen, sollten deswegen mit ihrer Bank klären, in welcher Weise bestehende Konten weitergeführt werden können.

Wichtig | Gerade gegenüber Spendern und Fördermittelgebern kann es nachteilig sein, wenn das Konto nicht auf den Vereinsnamen lautet.

Bei Einstufung als wirtschaftlicher Verein ...

... würde Verein die Haftungsprivilegien aus § 31 BGB verlieren

Für den Verein handelnde Personen haften jetzt persönlich

„Vertretungsbefugnis“- Thema mit der Bank aktiv klären

Wie reagieren öffentliche und private Zuwendungsgeber?

Vereine, die sich über Fördermittel finanzieren, sollten prüfen, welche Voraussetzungen die Zuwendungsgeber an die Rechtsform stellen. Hier kommt es auf die jeweiligen Fördermittelgeber und Fördertöpfe an. Vielfach wird hier die Eintragung erforderlich oder zumindest vorteilhaft sein.

Geldgeber knüpfen Zuwendungen oft an Eintragung

Grundbuchfähigkeit des nicht eingetragenen Vereins

Die Grundbuchfähigkeit des nicht eingetragenen Vereins hat die Rechtsprechung nach Änderung des § 54 BGB wiederholt bestätigt (OLG Frankfurt, Beschluss vom 10.10.2024, Az. 20 W 186/24, Abruf-Nr. [245030](#); OLG München, Beschluss vom 10.02.2025, Az. 34 Wx 328/24 e, Abruf-Nr. [246747](#); OLG Braunschweig, Beschluss vom 11.06.2025, Az. 2 W 47/25, Abruf-Nr. [248740](#)).

Immobilienbesitz ist unproblematisch

Auch für Vereine mit Immobilienbesitz ist der Verzicht auf die Eintragung also unproblematisch.

Steuerliche Folgen des nicht eingetragenen Vereins

Steuerrechtlich ist der Verzicht auf die Eintragung im Vereinsregister eine Änderung der Rechtsform, die dem Finanzamt innerhalb eines Monats nach der Registereintragung mitgeteilt werden muss.

Auch nichtrechts-fähige Vereine können gemeinnützig sein

Da auch nichtrechtsfähige Vereine gemeinnützig sein können, hat der Verzicht auf die Rechtsfähigkeit keine steuerlichen Folgen. Auch der nicht eingetragene Verein ist eine Körperschaft und wird damit auch im Übrigen nicht anders besteuert als der eingetragene Verein.

FAZIT | Ein Verzicht auf die Eintragung ist für Vereine, die nicht in größerem Umfang wirtschaftlich tätig sind, rechtlich weitgehend unproblematisch. Trotzdem wird er meist nur für kleinere Vereine empfehlenswert sein, deren Tätigkeit v. a. auf die Innenorganisation der Mitglieder zielt. Für Vereine mit größeren Mitgliederzahlen, die in relevanten Umfang nach außen hin tätig werden (z. B. durch Kultur- und Sportveranstaltungen), bleibt der eingetragene Verein in der Regel die bessere Rechtsform.

WEITERFÜHRENDE HINWEISE

- Beitrag „Nichtrechtsfähiger Verein wird in Vereinsregister eingetragen: Was passiert mit dem Vermögen?“, VB 2/2024, Seite 20 → Abruf-Nr. [49886558](#)
- Beitrag „Stichtag 01.01.2024: So wirkt sich das MoPeG auf den Vereinsbereich aus“, VB 1/2024, Seite 17 → Abruf-Nr. [49852838](#)
- „Gesetz zur Modernisierung des Personengesellschaftsrechts (MoPeG)“, iww.de/vb → Abruf-Nr. [238813](#)



INFORMATION
Mehr zum Thema auf
www.iww.de/vb

HAFTUNGSRECHT

OLG Brandenburg entscheidet zu Sportunfällen: Wann haften Verein oder Trainer?

| Sportunfälle gehören bei manchen Sportarten zum Alltag. Hier können sich auch Haftungsrisiken für den Verein ergeben. Welche Kriterien konkret gelten, zeigt ein Fall, der dem OLG Brandenburg zur Entscheidung vorlag. |

Um diesen Fall ging es beim OLG

Der Fall betraf einen 14-jährigen Judo-Sportler, der Mitglied in einem Verein war. Beim Training (einem sog. Randori mit vermindertem Krafteinsatz) kam es mit einem volljährigen anderen Mitglied zu einem Unfall. Bei einem Wurf durch diesen älteren Trainingspartner (im Urteil und folgend „Streithelfer“) fiel der Teenager auf seinen ausgestreckten Arm und verletzte sich erheblich.

Er verklagte den Verein auf Schmerzensgeld und Schadenersatz. Die Begründung lautete, dass die Trainer hätten nicht zulassen dürfen, dass er mit einem schwereren, älteren, stärkeren und kampferfahreneren Streithelfer kämpfte. Die Trainer hätten ihre Aufsichts- und Fürsorgepflicht grob verletzt, weil sie nicht eingriffen. Die erlittenen Verletzungen beruhten auf Regelverstöße des Streithelfers. Sie seien sehr selten und nicht judotypisch.

So entschied das OLG

Das OLG Brandenburg hat die Klage abgewiesen. Es erläutert dabei allgemein und angewendet auf den konkreten Fall, welche Haftungsregelungen bei Sportunfällen gelten (OLG Brandenburg, Urteil vom 11.03.2025, Az. 6 U 61/24, Abruf-Nr. [250801](#)).

Keine Gefährdungshaftung

Das OLG stellt zunächst klar, dass beim Trainingsbetrieb eines Sportvereins keine sog. Gefährdungshaftung vorliegt.

Wichtig | Bei einer Gefährdungshaftung kommt es nicht auf ein Verschulden an. Sie betrifft erlaubte Tätigkeiten, die zwangsläufig zu einer gewissen Gefährdung führen, wie z. B. beim Betrieb eines Fahrzeugs oder dem Halten eines Tieres.

Diese verschuldensunabhängige Gefährdungshaftung – so das OLG – beruht auf der Überlegung, dass derjenige, der zu seinem Nutzen rechtmäßig einen gefährlichen Betrieb eröffnet und unterhält, auch die Schäden tragen soll, die in Verwirklichung dieses Risikos typischerweise bei anderen eintreten und von diesen nicht verhindert werden können. Eine solche Gefährdungshaftung greift für den Trainingsbetrieb von Sportvereinen nicht, weil dafür eine spezialgesetzliche Grundlage fehlt.

14-Jähriger zog sich
beim Judotraining
bei Kampf ...

... mit Erwachsenem
größere Verletzun-
gen zu

OLG Brandenburg
lehnt Schadener-
satzklage ab

Verschuldens-
abhängig Gefähr-
dungshaftung ...

... ist bei
Vereinstraining
nicht gegeben

Die Haftung für Schäden, die aus dem Sportbetrieb entstehen, ist also verschuldensabhängig. Dem Verein muss deswegen nachgewiesen werden, dass er seine Sorgfaltspflichten vernachlässigt hat.

Wie ist es um die Fürsorgepflichten des Vereins bestellt?

Das OLG begründet die Fürsorge- und Organisationspflichten des Vereins nicht aus dem allgemeinen Haftungsrecht (§ 823 BGB), sondern aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, also einer schuldrechtlichen Verpflichtung. Aus dem vereinsrechtlichen Mitgliedschaftsverhältnis folgt die Verpflichtung jeder Partei, sich – wie allgemein bei der Abwicklung des Schuldverhältnisses – so zu verhalten, dass Person, Eigentum und sonstige Rechtsgüter des anderen Teils nicht verletzt werden.

Das gilt v. a. dann, wenn die Beteiligten dem anderen Teil eine gesteigerte Einwirkung auf ihre Belange gestatten und daher in einem höheren Maße als sonst auf Wahrung und Schutz ihrer Rechtsgüter durch den anderen Teil vertrauen bzw. zu vertrauen gezwungen sind. Dabei sind Umfang und Inhalt von Schutzpflichten nicht einheitlich für alle Schuldverhältnisse bestimmbar. Sie hängen vielmehr vom Zweck, der Verkehrssitte und den Anforderungen des „redlichen Geschäftsverkehrs“ ab.

Welche Sicherungsmaßnahmen muss ein Verein treffen?

Im Grundsatz gilt für Schuldverhältnisse, dass nicht für alle denkbaren Schäden Vorsorge getroffen werden muss. Es müssen vielmehr nur die Vorkehrungen getroffen werden, die geeignet sind, die Schädigung des Vertragspartners abzuwenden. Dieser „im Verkehr erforderlichen Sorgfalt“ (§ 276 Abs. 2 BGB) ist deshalb genüge getan, wenn im Ergebnis ein Sicherheitsgrad erreicht ist, den die in dem entsprechenden Bereich herrschende Verkehrsauffassung für erforderlich hält. Daher reicht es aus, die Sicherheitsvorkehrungen zu treffen, die ein verständiger, umsichtiger, vorsichtiger und gewissenhafter Mensch für ausreichend halten darf, um andere vor Schäden zu bewahren, und die ihm den Umständen nach zuzumuten sind.

Verein muss Sportler nicht vor typischen Gefahren schützen

Für die sportliche Betätigung in Vereinen ist anerkannt, dass die Fürsorgepflicht des Vereins die Verpflichtung umfasst, die mit der Sportausübung verbundenen Gefahren zu beobachten und zu beherrschen. Das bedeutet nicht, dass ein Verein sämtliche Risiken minimieren und die Sportausübung völlig gefahrenfrei vorstatten gehen muss.

Der Verein muss die Sportausübenden v. a. nicht vor den typischerweise entstehenden Gefahren schützen, sondern lediglich all das verhindern bzw. unterlassen, was zu einer über die ohnehin typischen Risiken hinausgehenden zusätzlichen Gefährdung der Sportler beiträgt. Er muss drohenden verdeckten und atypischen Gefahren begegnen und solchen Gefahren, die zwar erkennbar sind, aber ein erhebliches Gefahrenpotenzial bergen.

Haftung deswegen nur bei Verschulden

Fürsorge- und Organisationspflichten des Vereins ...

... ergeben sich aus dem Mitgliedschaftsverhältnis

Man kann nicht für alle denkbaren Schäden Vorsorge treffen

Schutz vor die normalen Risiken übersteigenden Gefahren angezeigt

Umfang der Pflichten hängt von mehreren Kriterien ab

Welche Pflichten danach bestehen, hängt vom Einzelfall ab. Hier spielt v. a. die Sportart eine Rolle, aber auch die konkreten Übungen, das Alter, die Erfahrung und der Leistungs- und Trainingsstand der Sportler. Weitere Maßstäbe sind außergesetzliche Vorgaben wie z. B. einschlägige DIN-Normen, Unfallverhütungsvorschriften und Regelungen der Sportverbände.

Im Fall der Beteiligung Minderjähriger gelten zudem neben den allgemeinen Organisationspflichten des Vereins erhöhte Aufsichts- und Schutzpflichten.

Die Pflichten des Vereins im Judosport

Das OLG hat die sportartspezifischen Schutzpflichten des Vereins für den Judo-Sport konkretisiert.

Training mit Alters- und Leistungsmischung war keine Pflichtverletzung

Keine Pflichtverletzung sah es darin, dass der Verein das Training so organisiert hatte, dass in Alter, Gewicht, Erfahrung und sportlichen Fähigkeiten überlegene, erwachsene Streithelfer auch an dem Training teilnahmen, das der Altersgruppe bis 18 Jahre offensteht.

Das Gericht verweist hier auf das Gutachten eines von der Vorinstanz beauftragten Sachverständigen. Danach gibt es im Judo keinen Grundsatz, dass ein Judoka einen anderen Judoka aufgrund Alters, Gewichts, Erfahrung und Gürtelrang nicht zu einem Übungskampf auffordern darf. Es sei sogar üblich, dass Judoka unterschiedlichen Alters, Gewichts und Graduierung miteinander trainierten und Randoris kämpften.

Was steht in der Wettkampfordnung des Deutschen Judo Bunds?

Auch in den regulären Wettkämpfen trafen Judoka mit sehr unterschiedlichem Kenntnis- und Erfahrungsschatz aufeinander. Das lasse die Wettkampfordnung des Deutschen Judo Bundes ab dem gelben Gürtel in allen Alters- und Gewichtsklassen ab 13 Jahre zu.

Der Verein war deshalb nicht verpflichtet, durch seine Trainer dafür zu sorgen, dass es nicht zu einem Randori zwischen dem erwachsenen Streithelfer und dem minderjährigen Judoka kommen würde.

Handeln eines Mitglieds ist dem Verein nicht zuzurechnen

Das OLG hat ferner klargestellt, dass das Verhalten des Sportlers dem Verein nicht zuzurechnen ist. Er hat als Vereinsmitglied teilgenommen, nicht als Trainer oder Übungsleiter, war also nicht „Erfüllungsgehilfe“ des Vereins (§ 278 BGB).

Wichtig | Bei Regelverstößen kommt deshalb eine persönliche Haftung des Sportlers infrage, der den anderen Sportler verletzt hat. Dessen Verhalten kann – sofern es überhaupt zu beanstanden ist – nur dann eine Pflichtverletzung des Vereins darstellen, wenn

Pflichtenkreis hängt von Sportart und weiteren Kriterien ab

Sachverständiger entlastet Verein und bestätigt ...

... altersübergreifendes Training ...

... genau wie die Wettkampfordnung als üblich

Die Verletzung verursachender Sportler kann persönlich haften

- der Trainer diese Gefahrensituation wahrgenommen hat und nicht eingeschritten ist oder
- wenn er sie infolge einer Pflichtverletzung nicht wahrgenommen hat.

Pflichtverletzung durch Nichtbeaufsichtigten des Kampfes?

Das OLG sah auch keine Pflichtverletzung des Vereins darin, dass die Trainer den Vorgang hätten beobachten und bei Bedarf einschreiten müssen. Denn der Übungskampf fand im Rahmen eines altersgemischten Gruppentrainings statt, bei dem eine Einzelbetreuung offenkundig nicht vorgesehen und im Hinblick auf das Alter des verletzten Jugendlichen und seiner Kampferfahrung auch nicht notwendig war.

Auch eine laufende Beobachtung durch den Verein war nicht erforderlich, weil es sich um einen Übungskampf mit reduziertem Körerkrafteinsatz handelte und das bei Judo übliche allgemeine Rücksichtnahmegerbot und die Wettkampferfahrung des Jugendlichen das nicht erforderte. Zudem hätte der Trainer seine Aufsichtspflichten dann gegenüber den anderen Trainierenden nicht ausreichend wahrnehmen können. Es gab also keinen Anlass für eine ständige Beobachtung des Übungskampfes.

Kein regelwidriges Verhalten des Kampfpartners

Das Gericht sah auch keine Anhaltspunkte für ein regelwidriges Verhalten des Streithelfers. Zudem gab es keinen Anhalt dafür, dass der Trainer ein solches wahrgenommen hatte oder bei pflichtgemäßem Verhalten hätte wahrnehmen müssen.

Selbst wenn der Streithelfer regelwidrig vorgegangen wäre (indem er dem Jugendlichen durch Anwendung eines Hebelgriffes Schmerzen zugefügt hätte), wäre dieses Verhalten dem Verein nicht zuzurechnen, weil der Streithelfer eben nicht als Erfüllungsgehilfe des Vereins (§ 278 BGB) gehandelt hat.

Wann verletzt ein Trainer seine Pflichten?

Die Trainer dagegen sind Erfüllungsgehilfe des Vereins. Das OLG hat deswegen auch geprüft, ob ihr Verhalten eine Pflichtverletzung begründen konnte.

Engmaschige Überwachung des Randoris angezeigt?

Eine dem Verein zuzurechnende Pflichtverletzung könnte sich nur dann ergeben, wenn der Trainer die Schmerzbekundungen hätte wahrnehmen und ihn das zum Einschreiten hätte veranlassen müssen.

Das konnte das Gericht nicht feststellen. Es bestand wie oben dargestellt kein Anlass für eine engmaschige Überwachung des Randoris. Es war auch nicht ersichtlich, dass die Schmerzbekundungen des Jugendlichen so laut waren, dass der Trainer sie bei seinem Rundgang durch die Halle hätte wahrnehmen müssen.

Auch dass der Kampfpartner regelwidrig auf die rechte Schulter des Teenagers gefallen war und dadurch die Verletzung verursacht hatte, begründete keine Pflichtverletzung des Vereins.

Bei Gruppentraining können Trainer nicht jeden Kampf beaufsichtigen

Verletzung war dem Risiko des Judosports geschuldet

Keine Anzeichen für Einschreiten-Müssen des Trainers

Teenager war situativ nicht überfordert

Zwar kann die situative Überforderung eines Sportschülers durch Konfrontation mit Lehrinhalten, für die ihm die Grundlagen fehlen, zu einer Haftung des Vereins führen. Dass dem Jugendlichen die entsprechenden Grundlagen fehlten, war aber vor dem Hintergrund seiner Wettkampferfahrung nicht anzunehmen.

Die entsprechende Haftung träfe aber ohnehin nicht den Verein, der den Einsatz dieser Technik offenkundig nicht veranlasst hatte, sondern allenfalls den Streithelfer. Eine Pflichtverletzung des Vereins könnte nur darin bestehen, dass der Trainer Anhaltspunkte dafür hatte, dass der Streithelfer eine Technik einsetzen würde, die nicht erlaubt war und er das nicht verhindert hatte.

Kein Anscheinsbeweis für Pflichtverletzung des Trainers

Soweit entsprechende Zeugenaussagen fehlen, käme ein Anscheinsbeweis infrage. Das würde aber voraussetzen, dass ein typischer Geschehensablauf vorlag, d. h. ein bestimmter Sachverhalt, der nach der allgemeinen Lebenserfahrung auf eine bestimmte Ursache oder auf einen bestimmten Ablauf als maßgeblich für den Eintritt einer bestimmten (Unfall-)Folge hinweist. Eine solche Typizität der Bewegungsabläufe bei Übungswettkämpfen in Kampfsportarten wie Judo sah das Gericht nicht.

Das war nach seiner Auffassung in diesem Fall auch ohne Belang. Es ließ sich nämlich auch dazu kein Fehlverhalten der Trainer feststellen. Der Verein konnte nämlich keine organisatorischen Maßnahmen zur Abwendung der konkreten Gefahr ergreifen (wie z. B. durch Abpolsterung von Wänden und Pfosten). Es war nicht nachweisbar, dass die Trainer im laufenden Randori die Verletzung hätten verhindern können. Es war auch nicht vorstellbar, dass die Trainer während des Wurfs den Kampf noch hätten abbrechen oder beeinflussen können.

FAZIT | Das Urteil zeigt anschaulich, welche Haftungsgrundsätze bei Sportunfällen gelten. Es kommt dabei wesentlich auf die konkrete Sportart, das Alter und den Leistungsstand der Sportler an. Zur Haftungsvermeidung ist daneben wichtig, dass der Verein die sportspezifischen Regelwerke und – so vorliegend – technische Normen beachtet.

WEITERFÜHRENDE HINWEISE

- Beitrag „Golfspielerin scheitert mit Schadenersatzklage: Sportvereine haften nicht für das übliche Risiko bei der Anlagenutzung“, VB 2/2025, Seite 3 → Abruf-Nr. [50300719](#)
- Beitrag „Vorstandshaftung: Sorgfaltspflichten wachsen mit der Erfahrung“, VB 12/2024, Seite 1 → Abruf-Nr. [50250372](#)
- Beitrag „Haftung im Verein: Wo Haftungsgefahren lauern und wie Verantwortliche sie vermeiden“, VB 2/2017, Seite 11 → Abruf-Nr. [44475572](#)
- Beitrag „Haftungsverhältnisse im Verein: Wann Mitglieder haften (können)“, VB 3/2017, Seite 12 → Abruf-Nr. [44541303](#)
- Beitrag „Wann haftet Jugendleiter des Vereins für Unfall bei Hallenturnier?“ VB 6/2016, Seite 17 → Abruf-Nr. [43952724](#)

Teenager war mit Lehrinhalten vertraut

Trainer hätte im laufenden Kampf die Verletzung nicht verhindern können



ARCHIV

Mehr zum Thema und zur Recherche

PRAXISFALL

Ist die finanzielle Unterstützung einzelner Sportler gemeinnützigskonform?

| In Einzelsportarten ergibt sich bei Vereinen oft der Wunsch und auch die Gelegenheit, besonders talentierte Mitglieder finanziell zu unterstützen. Das lässt sich durchaus gemeinnützigskonform gestalten. |

FRAGE: *Unser Leichtathletikverein konnte dank des Engagements eines Vaters für ein jugendliches Mitglied einen Sponsor gewinnen. Dieser will Geld an den Verein geben, mit dem wir dann wiederum den Sportler unterstützen sollen. Ist das unschädlich für die Gemeinnützigkeit?*

ANTWORT: Im Rahmen eines Leistungsvertrags mit dem Athleten gibt es keine Bedenken. Problematisch wären lediglich unentgeltliche Zahlungen.

Sporthilfe erfordert festgelegte Kriterien

Bei der Unterstützung von Sportlern muss unterschieden werden zwischen einer „Sporthilfe“ und Zahlungen im Rahmen eines Aufwandsersatzes oder einer Vergütung an vereinseigene Sportler. Eine Sporthilfe als bloße finanzielle Unterstützung setzt voraus, dass der Verein seine Mittel nach leistungsabhängigen und offen zu legenden Förderrichtlinien an alle Sportler vergibt, die die festgelegten Kriterien erfüllen (OFG Erfurt, Schreiben vom 23.05.1996, Az. S 0171 A/ 01.08.1997). Dazu gehört auch die Bedürftigkeit. Eine solche Förderung ist für einzelne Mitglieder also regelmäßig nicht zulässig, wenn die Mittel von vornherein für einen bestimmten Athleten vorgesehen sind. Das wären sonst gemeinnützigkeitsschädliche Zuwendungen.

Sponsor gibt Verein
Geld für die ...

... Förderung eines
einzelnen Sportlers

Klassischer
„Sporthilfe“-Fall
wäre nicht zulässig

Vergütungen und Aufwandsersatz sind prinzipiell zulässig

Ein Verein kann aber ohne Schaden für die Gemeinnützigkeit an seine Sportler Aufwandsersatz und Vergütungen zahlen. Das muss nicht für alle Sportler gelten, weil – wie bei Arbeitsverträgen ja auch – eine Ausdifferenzierung nach Qualifikation und Leistungsumfang erlaubt und üblich ist. Möglich sind dabei Geld- und Sachleistungen, die entweder einen Ersatz von Aufwendungen darstellen oder eine Bezahlung für die sportliche Tätigkeit. Das sind dann keine Förderleistungen. Die Zahlungen können deshalb z. B. ohne Prüfung der Bedürftigkeit des Empfängers erbracht werden (FinMin Thüringen, Schreiben vom 24.07.1997, Az. S 0171 A-35-205.2).

520-Euro-Grenze für Zweckbetriebszuordnung beachten

Bei Zahlungen an vereinseigene Sportler muss aber die von der Finanzverwaltung festgelegte Vergütungsgrenze von 520 Euro je Monat im Jahresdurchschnitt beachtet werden (AEAO, Nr. 32 zu § 67a Abs. 3 AO). Bis zu dieser Höhe gelten die Sportler noch als „unbezahl“ und ihr Einsatz ist damit unschädlich für die Zweckbetriebszuordnung der Sportveranstaltungen, an denen sie teilnehmen. Das ist auch deswegen wichtig, weil für den ideellen Bereich und Zweckbetrieb alle Mittel verwendet werden dürfen. Die Sponorenzahlungen sind dann sogar spendenabzugsfähig, wenn der Verein keine werblichen Gegenleistungen an den Sponsor erbringt.

LESERFORUM

REDAKTION | Sie haben Fragen oder Anregungen zur Berichterstattung? Schreiben Sie an:

IWW Institut, Redaktion „VB“

Max-Planck-Str. 7/9, 97082 Würzburg

Fax: 0931 418-2060, E-Mail: vb@iww.de

Redaktions-Hotline: 0931 418-6160

Als Fachverlag ist uns individuelle Rechtsberatung nicht gestattet.

ABONNENTENBETREUUNG | Fragen zum Abonnement beantwortet Ihnen der

IWW Institut Kundenservice, Max-Planck-Str. 7/9, 97082 Würzburg

Telefon: 0931 4170-472, Fax: 0931 4170-463, E-Mail: kontakt@iww.de

Bankverbindung: DataM-Services GmbH, Postbank Nürnberg

IBAN: DE80 7601 0085 0007 1398 57, BIC: PBNKDEFFXXX

IHR PLUS IM NETZ | Online – Mobile – Social MediaOnline: Unter iww.de/vb finden Sie

- Downloads (Musterverträge, Checklisten, Arbeitshilfen)
- Archiv (alle Beiträge seit 2006)
- Rechtsquellen (Urteile, Gesetze, Verwaltungsanweisungen u. v. m.)

Vergrößern Sie Ihren Wissensvorsprung: Registrieren Sie sich auf iww.de/registrieren, schalten Sie Ihr Abonnement frei und lesen Sie aktuelle Fachbeiträge früher.

Rufen Sie an, wenn Sie Fragen haben: 0931 4170-472

Mobile: Lesen Sie „VB“ in der myIWW-App für Smartphone/Tablet-PC.

- Appstore (iOS) ■ Google play (Android) → Suche: myIWW oder scannen Sie den QR-Code

Social Media: Folgen Sie „VB“ auch auf facebook.com/vb.iww**NEWSLETTER** | Abonnieren Sie auch die kostenlosen IWW-Newsletter für Unternehmer und Selbstständige auf iww.de/newsletter:

- VB-Newsletter
- BFH-Leitsatz-Entscheidungen
- BGH-Leitsatz-Entscheidungen
- BFH-Leitsatz-Entscheidungen

**SEMINARE** | Nutzen Sie das IWW-Seminarangebot für Ihre Fortbildung: seminare.iww.de**VEREINSBRIEF STEUERN • RECHT • VEREINSMANAGEMENT (ISSN 1862-6718)**Herausgeber und Verlag | IWW Institut für Wissen in der Wirtschaft GmbH, Max-Planck-Str. 7/9, 97082 Würzburg, Geschäftsführer: Bernhard Münster, Günter Schürger, Telefon: 0931 418-6160, Fax: 0931 418-2060, E-Mail: iww-wuerzburg@iww.de, Internet: iww.de

Redaktion | RA Eva Köstler (Chefredakteurin); Dipl.-Volksw. Günter Göbel (Chefredakteur)

Schriftleiter | Wolfgang Pfeffer, Drefahl

Bezugsbedingungen | Der Informationsdienst erscheint monatlich. Er kostet pro Monat 17,40 Euro einschließlich Versand und Umsatzsteuer. Das Abonnement ist jederzeit zum Monatsende kündbar.

Hinweise | Alle Rechte am Inhalt liegen beim IWW Institut. Nachdruck und jede Form der Wiedergabe auch in anderen Medien sind selbst auszugsweise nur nach schriftlicher Zustimmung des IWW Instituts erlaubt. Der Inhalt des Informationsdienstes ist nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden. Die Komplexität und der ständige Wandel der Rechtsmaterie machen es notwendig, Haftung und Gewähr auszuschließen. Aus Gründen der besseren Lesbarkeit verzichten wir auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d). Dies beinhaltet keine Wertung.

Druck | H. Rademann GmbH Print + Business Partner, 59348 Lüdinghausen

GOGREENWir versenden klimafreundlich
mit der Deutschen Post

„Ich biete Ihnen praxistaugliche
Lösungen für typische
Problemstellungen im Verein!“

Michael Röcken



IWW-Webinare

Recht und Steuern im Verein

Vereine sicher führen und beraten

Das Steuerrecht für gemeinnützige Organisationen ist kompliziert. Vereine und ihre Berater müssen nicht nur die klassischen Steuerarten berücksichtigen, sondern auch deren Aufteilung auf die vier steuerlichen Bereiche der Vereine beherrschen. Außerdem werden steuerliche Gestaltungen von der richtigen Einbettung im Gemeinnützigkeits-, Satzungs- und Vereinsrecht beeinflusst. Das Webinar zeigt Ihnen einmal im Quartal, wie Sie den Verein in dieser schwierigen Gemengelage auf Kurs halten.

Ihre Vorteile bei den IWW-Webinaren

- Regelmäßiges Wissens-Update einmal im Quartal (Einstieg jederzeit).
- Durch die Teilnahme an einzelnen Webinaren wählen Sie Ihre Themen gezielt aus.
- Mit der Entscheidung für eine Webinar-Reihe sparen Sie 90,00 Euro pro Jahr.
- Kommunikation zwischen Teilnehmern und Referenten akustisch und per Chat.
- Sie sparen Zeit und Geld, denn Reiseaufwand und -kosten entfallen.

Referent

Michael Röcken, Rechtsanwalt und Experte für Vereins(steuer)recht

Teilnehmerkreis

Entscheider in Vereinen,
Steuerberater

Termine

25.11.2025, 27.01.2026,
12.05.2026, 22.09.2026
jeweils 16:30 – 18:30 Uhr

Teilnahmegebühr

bei Einzelbuchung 129,00 €,
im Abonnement
(4 Termine in 12 Monaten)
106,50 € pro Termin,
Preise zzgl. USt.

Buchungs-Nr. 467

**Anmeldung und
aktuelles Programm
unter iww.de/s186**

